

Promotionsordnung (Satzung)
der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 2020
Vom 20. Juli 2020

Veröffentlichung vom 24. September 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 54)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Theologischen Fakultät vom 20. Mai 2020 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Promotion

- (1) Die Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität gibt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Gelegenheit, die Fähigkeit zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Theologie nach Maßgabe dieser Promotionsordnung förmlich nachzuweisen.
- (2) Aufgrund der Prüfungsleistungen verleiht die Theologische Fakultät den akademischen Grad „Dr. theol.“ (Doktorin oder Doktor der Theologie).

§ 2
Prüfungsleistungen für die Promotion

Die Fähigkeit zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit wird durch die schriftliche Prüfungsleistung (Dissertation, § 9) und die mündliche Prüfungsleistung § 19 (Rigorosum [§ 20] oder Disputation mit fächerbezogener Vertiefung [§ 21]) nachgewiesen.

§ 3
Verfahrensabschnitte der Promotion

Das Promotionsverfahren gliedert sich in drei Verfahrensabschnitte:

1. Annahmeverfahren als Doktorandin oder Doktorand
2. Promotionsprüfungsverfahren
3. Vollzug der Promotion.

§ 4
Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist
 1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. der Nachweis eines mit mindestens der Note 2,49 abgeschlossenen Studiums der Evangelischen Theologie (Diplom / Kirchlicher Abschluss), der durch das Abschlusszeugnis einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder durch ein gleichwertiges akademisches oder kirchliches Zeugnis erbracht wird. Der Promotionsprüfungsausschuss kann auf Antrag den erfolgreichen Abschluss eines konfessionell anders ausgerichteten Theologiestudiums anerkennen, wenn die wissenschaftliche Gleichwertigkeit gewährleistet ist,
 3. die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche, die dem ökumenischen Rat der Kirchen oder dem Lutherischen Weltbund oder der

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Ausnahmen für Mitglieder einer anderen christlichen Kirche bedürfen der Zustimmung des Promotionsprüfungsausschusses (vergleiche § 13).

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.) oder das Erste Staatsexamen für das Höhere Lehramt im Fach Evangelische Religionslehre mindestens mit der Note 2,49 bestanden haben, werden zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn sie die Sprachnachweise des Hebraicums, KMK-Graecums und des KMK-Latinums (vergleiche Studienqualifikationssatzung vom 10.9.2008) beibringen. Über Ausnahmefälle entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss (§ 13).
- (3) Von dem Erfordernis der Mindestnote nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 kann in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsprüfungsausschuss (§ 13). In diesem Fall kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5 nur erfolgen, wenn eine zusätzliche schriftliche Prüfung nach § 7 bestanden worden ist.
- (4) Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen mit einem Masterabschluss in dem Studiengang Gemeinde- beziehungsweise Religionspädagogik können als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wenn sie mindestens mit der Note 2,49 bestanden haben und die gewählte Betreuerin oder der gewählte Betreuer dazu bereit ist. Für Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss gelten die Regelungen nach § 6. In beiden Fällen kann die Annahme nur erfolgen, wenn eine zusätzliche schriftliche Prüfung nach § 7 bestanden worden ist. Bis zur Promotionsprüfung müssen die Nachweise über das bestandene KMK-Latinum, das bestandene KMK-Graecum und das bestandene Hebraicum vorgelegt werden.
- (5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit im Ausland erworbenen Abschlüssen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion wird unter Zugrundelegung der von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Im Übrigen gilt die Anerkennungssatzung der CAU.

§ 5

Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Das Recht zur Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden haben die hauptamtlich in der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, auch nach Erreichen der Altersgrenze, und, soweit sie an der Fakultät regelmäßig lehren, die Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren und Habilitierten. Ein Rechtsanspruch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand besteht nicht.
- (2) Mit Vergabe des vorläufigen Themas wird zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation geschlossen und von beiden unterschrieben.
- (3) Die Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation enthält
 1. das vorläufige Thema der Dissertation,
 2. den angestrebten Doktorgrad,
 3. ggf. Ausführungen, aus denen zu ersehen ist, ob es sich um eine Dissertation handelt, die potentiell mehreren Fakultäten zuzuordnen ist (interfakultäre Promotion), sowie die Angabe, in welcher Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel die Promotion anzusiedeln ist,
 4. die Erklärung von Betreuerin(nen) bzw. Betreuer(n), die Arbeit aktiv zu betreuen, und von Doktorandin oder Doktorand, alle Betreuenden über Stand und Fortgang des Dissertationsvorhabens regelmäßig zu informieren,
 5. das Einverständnis der Doktorandin oder des Doktoranden darüber, dass ihre

- beziehungsweise seine Daten zu Promotionsvorhaben und -verlauf im Graduiertenzentrum als der zentralen Erfassungsstelle für Promotionsdaten nach den Richtlinien des Datenschutzgesetzes gespeichert, für die Evaluation der Promotionsphase an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel durch die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verwendet sowie an die Landesregierung Schleswig-Holstein und das statistische Landes- und Bundesamt weitergegeben werden dürfen,
6. die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die an der Christian-Albrechts-Universität geltenden Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis-Standard wissenschaftlichen Arbeitens nach den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung kennt und sich verpflichtet, sie zu beachten und zum Schutz vor Missbrauch eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden dazu, dass sie oder er keine Vermittlungsagentur für Promotionen in Anspruch genommen hat.
 - (4) Die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuung wird zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand im Einvernehmen geregelt, sollte jedoch in der Regel zwei persönliche Gespräche jährlich nicht unterschreiten.
 - (5) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss. Greift § 4 Absatz 3 und 4, ist eine Bestätigung über die bestandene zusätzliche schriftliche Prüfung vorzulegen.
 - (6) Die Doktorandin oder der Doktorand reicht die geschlossene Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation zusammen mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand beim Promotionsprüfungsausschuss ein. Gleichzeitig legt sie oder er eine Erklärung vor, dass sie oder er nicht bereits erfolglos eine Dissertation im selben oder einem verwandten Fachgebiet eingereicht hat; wurde bereits erfolglos eine Dissertation in einem anderen Fachgebiet eingereicht, so ist dies unter Angabe des Faches, der Universität und der Fakultät, bei der die Dissertation erfolglos eingereicht wurde, dem Promotionsprüfungsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss über die Annahme und bestätigt nach der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden an der Fakultät ihre Anerkennung dieser Vereinbarung schriftlich.
 - (7) Der Promotionsprüfungsausschuss prüft die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren, insbesondere den nachzuweisenden Abschluss. Bereits erfüllte Voraussetzungen werden mit der Annahme verbindlich bestätigt. Soweit Nachweise fehlen, setzt der Promotionsprüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist für deren Beibringung. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Vereinbarung als nicht geschlossen und die Fakultät ist berechtigt, die Annahme zu widerrufen.
 - (8) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die zum späteren Versagen der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren führen. Die Annahme ist zu widerrufen, wenn entsprechende Gründe nachträglich bekannt werden.
 - (9) Die Annahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Doktorandin und Doktorand ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion; sie begründet aber keinen Zulassungsanspruch.
 - (10) Betreuende sowie Doktorandin oder Doktorand sind berechtigt, das Betreuungsverhältnis jederzeit einvernehmlich, in begründeten Ausnahmefällen durch einseitige Erklärung gegenüber dem anderen Teil aufzulösen. Auflösungen sind dem Promotionsprüfungsausschuss unter Vorlage der Begründung unverzüglich anzuzeigen.

- (11) Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne inhaltliche Betreuung oder endet diese, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand dies zu vertreten hat, wird die Dekanin oder der Dekan vermittelnd tätig. Ebenso vermittelt die Dekanin oder der Dekan in Konfliktfällen. Fällt eine Betreuung aus Gründen aus, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, stellt der Promotionsprüfungsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die weitere Betreuung im Rahmen der Möglichkeiten der Fakultät sicher.

§ 6

Fast-Track Promotion

- (1) Eine Fast-Track Promotion, in der das Masterstudium im Fach Evangelische Religionslehre (M.Ed) mit der ersten Phase der Promotion zeitlich zusammenfällt, ist möglich, wenn der Bachelorstudiengang mit 1,0 oder 1,3 abgeschlossen wurde und die Bewerberin oder der Bewerber ein Empfehlungsschreiben vorweisen kann, in dem ihr oder ihm eine prüfungsberechtigte Person der Theologischen Fakultät gemäß § 5 Absatz 1, die die Betreuung der Dissertation zu übernehmen bereit ist, eine außerordentliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit bescheinigt.
- (2) Ein Antrag auf eine Fast-Track Promotion ist im Laufe des ersten Studienjahres im Masterstudium schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Der Antrag auf Annahme beinhaltet:
1. das Bachelorzeugnis, die Immatrikulationsbescheinigung des Masterstudienganges und das Empfehlungsschreiben gemäß Absatz 1 sowie
 2. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 und Absatz 3.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss durch schriftlichen Bescheid. Bei einer positiven Entscheidung wird die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand schriftlich bestätigt.
- (4) Spätestens am Ende des dritten Semesters des Masterstudiums erfolgt eine Evaluation durch die Betreuerin oder den Betreuer in Form eines einstündigen Kolloquiums. Gegenstand der Evaluation sind ein Exposé (äquivalent zur Masterarbeit) der Doktorandin oder des Doktoranden zum angestrebten Dissertationsvorhaben und der Arbeitsfortschritt im Masterstudium. Bei positiver Entscheidung wird die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erneut bestätigt. Anderenfalls wird die Annahme aufgehoben. Die Möglichkeit, das Masterstudium fortzusetzen, bleibt unberührt.
- (5) Bei der Promotion mit Bachelorabschluss wird das Exposé gemäß Absatz 4 als Äquivalent zur Masterarbeit erstellt. Mit erfolgreichem Abschluss der Promotion wird auch der Mastergrad verliehen, sofern die Voraussetzungen des Absatz 7 erfüllt sind.
- (6) Die Gesamtnote für die Masterprüfung im Rahmen der Promotion mit Bachelorabschluss berechnet sich wie folgt: Abweichend von § 24 Absatz 1 der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung ergibt sich die Gesamtnote im Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Fachnoten und der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien. Dabei werden die Fachnoten je Fach mit 33/102 und die Note für das Profil Lehramt an Gymnasien mit 36/102 gewichtet.
- (7) Abweichend von § 17 Absatz 1 der Prüfungsverfahrensordnung werden das Masterzeugnis und die Masterurkunde zusammen mit der Promotionsurkunde erst ausgehändigt, wenn alle Modulprüfungsleistungen nach den entsprechenden Fachprüfungsordnungen sowie alle Prüfungsleistungen der Promotion nach den §§ 2, 9, 19, 20 und 21 erfolgreich abgeschlossen wurden. Für die Verleihung des Doktorgrads gilt § 25 dieser Satzung.

§ 7

Zusätzliche schriftliche Prüfung

- (1) Die im Falle des § 4 Absatz 3 und 4 abzulegende zusätzliche schriftliche Prüfung besteht aus fünf Klausuren von je fünf Stunden Dauer. Die Fachgebiete, in denen die Klausuren geschrieben werden, sind:
 1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Kirchengeschichte
 4. Systematische Theologie
 5. Praktische Theologie.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses setzt den Termin für die Prüfung fest. Die Bewerberin oder der Bewerber ist zum Termin mit einer mindestens zweiwöchigen Frist zu laden. Mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Ladefrist verkürzt werden.
- (3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber trotz ordnungsgemäßer Ladung zum festgesetzten Prüfungstermin schuldhaft nicht erscheint. War die Bewerberin oder der Bewerber ohne Verschulden verhindert, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Gründe der Säumnis sind glaubhaft zu machen und schriftlich darzulegen.

§ 8

Durchführung und Beurteilung der zusätzlichen schriftlichen Prüfung

- (1) Für die Durchführung der zusätzlichen schriftlichen Prüfung bestellt der Promotionsprüfungsausschuss eine Prüfungskommission, der je eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter für die in § 7 Absatz 1 genannten Fächer zugehören soll. Die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses führt den Vorsitz beziehungsweise Bestimmt eine Person zur Vertretung.
- (2) Für jede Klausurarbeit werden durch die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter in der Prüfungskommission je zwei Themen zur Auswahl gestellt. Vorherige Absprachen über zu behandelnde Themen sind nicht zulässig.
- (3) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament ist das Thema jeweils in Verbindung mit einem zu übersetzenden biblischen Text zu stellen. Über die zulässigen Hilfsmittel entscheiden die zuständigen Fachprüfenden.
- (4) Die Klausurarbeiten werden in jedem einzelnen Fach schriftlich jeweils von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission entweder als bestanden oder als nicht bestanden bewertet. Stimmen die Bewertungen einer Klausurarbeit nicht überein, so holt die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses, falls gesprächsweise keine Einigung erzielt werden kann, eine weitere, entscheidende Beurteilung aus der Prüfungskommission ein.
- (5) Sind die Leistungen in mehr als einer Klausur nicht ausreichend, so ist die zusätzliche schriftliche Prüfung nicht bestanden.
- (6) Wird bei der zusätzlichen schriftlichen Prüfung eine Klausur nicht bestanden, so kann die nicht bestandene Klausur einmal wiederholt werden. Der Promotionsprüfungsausschuss bestimmt die Frist, nach der die Wiederholung spätestens abgeschlossen sein muss.

§ 9 **Promotionsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist in schriftlicher Form an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Dissertation (§ 10),
 2. die Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 3. die Immatrikulationsbescheinigung,
 4. ein tabellarischer Lebenslauf,
 5. Der Nachweis über die Kirchenzugehörigkeit,
 6. die Hochschulzugangsberechtigung oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 7. Lehrveranstaltungsnachweise der besuchten Hochschulen,
 8. Zeugnisse über bereits abgelegte Prüfungen,
 9. eine Erklärung über eventuelle frühere Promotionsversuche,
 10. eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber noch an keiner anderen Hochschule oder an keiner anderen Fakultät der CAU ein Promotionsvorhaben endgültig nicht bestanden hat und ihr beziehungsweise ihm noch kein akademischer Grad entzogen wurde,
 11. eine Versicherung, dass die eingereichte Abhandlung keiner anderen Fakultät zum Zwecke der Promotion vorgelegen hat oder vorliegt,
 12. eine eidesstattliche Erklärung, dass sie oder er die Arbeit selbst und selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat,
 13. eine Erklärung, dass die Arbeit den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis, wie sie von der Deutschen Forschungsgemeinschaft definiert worden sind, entspricht,
 14. eine Erklärung darüber, ob sie oder er der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zur mündlichen Prüfung widerspricht (siehe §20 Absatz 3 beziehungsweise §21 Absatz 4).
- (2) Der Promotionsantrag kann zurückgezogen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder - im Falle ihrer Annahme - solange die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat.

§ 10 **Inhalt und Form der Dissertation (Promotionsschrift)**

- (1) Die Dissertation (Promotionsschrift) muss ein Thema aus dem Gebiet der Theologie zum Gegenstand haben, die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen Beitrag zur Forschung liefern.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Der Promotionsprüfungsausschuss (§ 13) kann der Bewerberin oder dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.
- (3) Die Dissertation muss ein Literaturverzeichnis enthalten. Die Bewerberin oder der Bewerber hat eidesstattlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig angefertigt, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben und sämtliche dem Wortlaut oder dem Inhalt nach aus anderen Schriften übernommene Wendungen als solche eindeutig kenntlich gemacht hat. Mit ihrer oder seiner Unterschrift erklärt sich die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden, dass die elektronische Fassung für die Dauer des Promotionsprüfungsverfahrens gespeichert und in anonymisierter Form einer Überprüfung auf Plagiate durch Anwendung einer Plagiatserkennungssoftware

zugänglich gemacht werden darf.

- (4) Die Dissertation ist in drei Exemplaren in Papierform (gebunden) sowie in elektronischer Form einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der ausgedruckten Fassung der Dissertation maßgeblich.

§ 11

Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Über den Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss (§ 13).
- (2) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 oder § 5 nicht erfüllt sind. Bewerberinnen und Bewerber der Fast-Track-Promotion (§ 6) ist die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zu versagen, wenn sie nicht die Abschlüsse aller im Masterstudium vorgesehener Module sowie die der Masterarbeit äquivalente Prüfungsleistung (§6 Absatz 4) nachweisen können.
- (3) Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn bereits zwei Promotionsverfahren erfolglos geblieben sind.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn an anderer Stelle gleichzeitig ein entsprechender Promotionsantrag gestellt oder wenn der Promotionsantrag (§ 9) unvollständig und eine gesetzte Frist zur Vervollständigung ungenutzt verstrichen ist.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Wird die Zulassung versagt, so ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Dauer des Promotionsprüfungsverfahrens

Für das Promotionsprüfungsverfahren ist ein Gesamtzeitraum von höchstens zwölf Monaten vorgesehen. Bei Rückgabe der Promotionsschrift zur Umarbeitung ist zusätzlich eine angemessene Verlängerungsfrist zu gewähren. Diese Frist ist aus triftigen Gründen (insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) verlängerbar.

§ 13

Promotionsprüfungsausschuss

- (1) Der Promotionsprüfungsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren und über die Beurteilung der Promotionsschrift, setzt die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung und die für die zusätzliche schriftliche Prüfung gemäß § 7 ein und nimmt die anderen in dieser Satzung angegebenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Promotionsprüfungsausschuss besteht aus den hauptamtlich an der Fakultät tätigen Habilitierten und Promovierten sowie weiteren nach § 15 bestellten Gutachterinnen und Gutachtern. Den Vorsitz übernimmt die Dekanin oder der Dekan. Im Falle eines direkten Betreuungsverhältnisses gibt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz an eine Prodekanin oder einen Prodekan ab.
- (3) Bei fakultätsübergreifenden Promotionen bestimmt der Promotionsprüfungsausschuss ein kooptiertes, stimmberechtigtes Mitglied des Promotionsausschusses.
- (4) Beratung und Beschlussfassung des Promotionsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

§ 14
Verfahrensregeln

- (1) Der Promotionsprüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Der Promotionsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die anwesenden Mitglieder sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Stimmenthaltungen in Prüfungsbewertungsentscheidungen sind nicht zulässig.
- (3) Es wird offen abgestimmt.
- (4) Über die Sitzungen des Promotionsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei Ablehnung einer Promotionsprüfungsleistung sind die tragenden Gründe anzugeben.
- (5) Ablehnende Bescheide müssen schriftlich begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.
- (6) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens erhält die sich bewerbende Person Einsicht in die vollständigen zu ihrem Promotionsverfahren angelegten Akten. Nach § 88 Absatz 5 Landesverwaltungsgesetz können sich die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre Kosten Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

§ 15
Begutachtung der Dissertation (Promotionsschrift)

- (1) Vor der Entscheidung über die Annahme und Benotung der Dissertation sind zwei Gutachten einzuholen. Falls aus sachlichen Gründen erforderlich, können weitere Gutachten eingeholt werden. Bei interdisziplinären Dissertationen ist stets ein drittes Gutachten einzuholen.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter, die durch den Promotionsprüfungsausschuss bestellt werden, müssen für das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, ausgewiesen sein. Für fachübergreifende Dissertationen müssen Gutachten aus den betreffenden Fächern eingeholt werden. Mindestens ein Gutachten muss von einer hauptamtlichen Professorin oder einem hauptamtlichen Professor der Theologischen Fakultät erstellt werden.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen von der Dissertation persönlich, unmittelbar und vollständig Kenntnis nehmen.
- (4) Das Bewertungsergebnis jeder Begutachtung muss schriftlich so begründet werden, dass die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung selbstverantwortlich entscheiden können.
- (5) Die Gutachten sind innerhalb von sechs Monaten zu erstellen.
- (6) Die Gutachten müssen Angaben über den Forschungsstand, Angaben über den Beitrag der Dissertation zur Forschung und eine Würdigung der Dissertation als Begründung für den Benotungsvorschlag enthalten.
- (7) Die Gutachtenden sprechen sich begründet für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder deren Rückgabe zur Umarbeitung aus. Bei voneinander abweichenden Gutachten hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung wird ein weiteres Gutachten eingeholt, auf dessen Grundlage der Promotionsprüfungsausschuss entscheidet.

- (8) Eine Dissertation, die der Fakultät zur Annahme vorgeschlagen wird, ist mit einem der folgenden Prädikate zu benoten:
 - summa cum laude (1,0 bis 1,5)
 - magna cum laude (1,51-2,5)
 - cum laude (2,51-3,5)
 - rite (3,51-4,0).
- (9) Soll eine Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet werden, ist für die Entscheidung immer zusätzlich zu den vorliegenden Gutachten ein weiteres, auswärtiges Gutachten einzuholen. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 2 Satz 1.
- (10) Wird die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorgeschlagen, so sollen die Gutachten eine Frist festlegen, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation erneut zur Prüfung einzureichen hat.

§ 16 **Auslage**

Die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses erhalten durch Auslage Kenntnis von der Dissertation und den Gutachten. Über Beginn und Ende der Auslegung, die auf zwei Monate befristet ist, wird schriftlich informiert.

§ 17 **Zusätzliche Stellungnahmen**

- (1) Die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses können zusätzliche schriftliche Stellungnahmen abgeben. Geht eine solche Stellungnahme bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses ein, werden die übrigen Mitglieder des Ausschusses informiert und die Auslegungsfrist wird um zwei Wochen verlängert.
- (2) Stimmen die Gutachten und schriftlichen Stellungnahmen in der Beurteilung der Dissertation nicht überein, so kann der Promotionsprüfungsausschuss ein weiteres Gutachten anfordern.

§ 18 **Entscheidung über die Dissertation (Promotionsschrift)**

- (1) Aufgrund der vorliegenden Gutachten und schriftlichen Stellungnahmen entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss über die Annahme und die Benotung der Promotionsschrift.
- (2) Weichen die Gutachten voneinander ab und ergibt sich im Promotionsprüfungsausschuss Stimmgleichheit in der Frage der Beurteilung, muss ein letztes Gutachten eingeholt werden. Auf der Grundlage aller Gutachten stimmt der Promotionsprüfungsausschuss erneut ab. Ergibt sich wiederum eine Stimmgleichheit, gibt das eingeforderte Letztgutachten den Ausschlag: Stimmt dieses mit einem der vorliegenden Gutachten überein, wird diese Beurteilung angenommen. Kommt das Letztgutachten zu einer von den vorliegenden Gutachten abweichenden Beurteilung, wird diese als entscheidende Tendenz im Rahmen der vorliegenden Gutachten verstanden.
- (3) Der Promotionsprüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung die Promotionsschrift zur Umarbeitung zurückgeben und dafür eine Frist setzen. Diese Frist ist aus triftigen Gründen (insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) verlängerbar.
- (4) Wird die Promotionsschrift nicht angenommen oder die umgearbeitete Promotionsschrift nicht fristgemäß eingereicht, so ist das Promotionsprüfungsverfahren erfolglos beendet.

§ 19 **Mündliche Prüfung**

- (1) Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen
 1. einem Rigorosum
 2. einer Disputation mit fächerbezogener Vertiefung
- (2) Die mündliche Prüfung findet in drei der folgenden Fächer statt:
 1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Kirchengeschichte
 4. Systematische Theologie
 5. Praktische Theologie
 6. Religionswissenschaft / Interkulturelle Theologie / Ökumene

Das Fach, in dem die Dissertation geschrieben wurde, ist das Hauptfach und als solches gesetzt. Die übrigen beiden Fächer gelten als Nebenfächer. Dabei muss bei der Wahl der Prüfungsfächer Folgendes berücksichtigt werden: Es muss jeweils ein Fach aus den Gruppen Altes Testament — Neues Testament, Kirchengeschichte — Systematische Theologie und Praktische Theologie — Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie/Ökumene stammen.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses setzt den Termin für die Prüfung fest. Die Bewerberin oder der Bewerber ist zum Termin mit einer mindestens zweiwöchigen Frist zu laden. Mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Ladefrist verkürzt werden. In der Ladung sind die Annahme der Dissertation und die voraussichtliche Zusammensetzung der Prüfungskommission (§ 20 Absatz 1 beziehungsweise § 21 Absatz 1) bekannt zu geben.
- (4) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber trotz ordnungsgemäßer Ladung zum festgesetzten Prüfungstermin schuldhaft nicht erscheint. War die Bewerberin oder der Bewerber ohne Verschulden verhindert, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Gründe der Säumnis sind glaubhaft zu machen und schriftlich darzulegen.

§ 20

Durchführung und Beurteilung der mündlichen Prüfung Variante (a): Rigorosum

- (1) Für die Durchführung des Rigorosums bestellt der Promotionsprüfungsausschuss unter Berücksichtigung möglicher Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüfungskommission, die für jede Fachprüfung in unterschiedlicher Zusammensetzung tagt. Dabei wird für jede Fachprüfung eine Fach-Prüfungskommission gebildet, die aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines das Protokoll führt, besteht, davon mindestens eines aus dem zu prüfenden Fach gem. § 19 Absatz 1. Die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses führt den Vorsitz beziehungsweise bestimmt eine Person zur Vertretung.
- (2) Im Rahmen des Rigorosums zeigt die Doktorandin oder der Doktorand, dass sie beziehungsweise er ausgehend von einem zuvor abgesprochenen Spezialthema diskursfähig im jeweiligen Fachgebiet ist. Das Spezialthema muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin des Prüfungsgesprächs mit dem*der jeweiligen Prüfer*in verbindlich vereinbart und schriftlich festgehalten werden.
- (3) Bei der mündlichen Prüfung sind Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung zur Promotion beantragt haben, als Auditorium zuzulassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung hierin widersprochen hat.

- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach bis zu einer Stunde, in den Nebenfächern jeweils bis zu einer halben Stunde.
- (5) Über das Verfahren der Prüfung, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das jeweils von der Protokollantin oder vom Protokollanten, von der Prüferin oder vom Prüfer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (6) In jedem einzelnen Fach wird die Prüfungsleistung von der jeweiligen Fachprüfungskommission entweder mit einer Note nach § 15 Absatz 8 oder als „nicht genügend (= 5,0)“ bewertet. Stimmen dabei die Bewertungen nicht überein, so wird der arithmetische Mittelwert gerundet. Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden gestrichen.
- (7) Die Prüfungskommission stellt aufgrund der Ergebnisse in den einzelnen Fächern das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Hauptfach und in den Nebenfächern jeweils mindestens „rite“ sind. Für die Benotung gilt § 15 Absatz 8 entsprechend.
Sind die Leistungen in einem Fach nicht genügend, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.
- (8) Wird bei einem Rigorosum eine Teilprüfung nicht bestanden, so kann die nicht bestandene Teilprüfung einmal wiederholt werden.
- (9) Die Prüfungskommission bildet die Gesamtnote der mündlichen Prüfung nach § 15 Absatz 8 aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten nach Absatz 6; dabei wird die Note der Hauptfachprüfung zweifach gewichtet. Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden gestrichen.

§ 21

Durchführung und Beurteilung der mündlichen Prüfung Variante (b): Disputation mit fächerbezogener Vertiefung

- (1) Für die Durchführung der Disputation mit fächerbezogener Vertiefung bestellt der Promotionsprüfungsausschuss unter Berücksichtigung möglicher Vorschläge der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden oder einer von ihm oder ihr zur Vertretung bestimmten Person, den Vertreterinnen und Vertretern des Hauptfachs und der zu prüfenden Nebenfächer und einer Protokollantin oder eines Protokollanten.
- (2) In der Disputation mit fächerbezogener Vertiefung zeigt die Doktorandin oder der Doktorand, dass sie oder er ausgehend von der Thematik der Dissertation theologisch diskursfähig in den jeweiligen Fachbereichen ist.
Die Disputation mit fächerbezogener Vertiefung gliedert sich in zwei Teile.
 1. Im ersten Teil stellt die Doktorandin oder der Doktorand in einem 20minütigen Referat die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vor. Anschließend wird zunächst den Mitgliedern der Prüfungskommission und dann den Fakultätsangehörigen die Möglichkeit zu Rückfragen gegeben. Die oder der Vorsitzende moderiert und schränkt gegebenenfalls die Redezeit Anwesender ein.
 2. Im zweiten Teil der Disputation wird den Vertreterinnen und Vertretern der Prüfungskommission die Gelegenheit zu vertiefenden Fragen aus dem jeweiligen Fachbereich gegeben. Die oder der Vorsitzende moderiert und schränkt gegebenenfalls die Redezeit der Fragenden ein.
- (3) Die Dauer der Disputation mit fächerbezogener Vertiefung beträgt insgesamt maximal zwei Stunden. Dabei soll der zweite Teil etwa 60 Minuten umfassen.
- (4) Die Disputation mit fächerbezogener Vertiefung ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der zweite Teil fakultätsöffentlich oder unter

Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

- (5) Über das Verfahren der Prüfung, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das jeweils von der Protokollantin oder dem Protokollanten, von der Prüferin oder dem Prüfer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (6) Nach Durchführung der Disputation mit fächerbezogener Vertiefung entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die mündliche Prüfung bestanden ist. Bei bestandener Prüfung benoten die Mitglieder der Prüfungskommission die mündliche Gesamtleistung ausgehend von ihrem jeweiligen Fachbereich mit einem der Bewertungsprädikate nach §15 Absatz 8.
- (7) Die Prüfungskommission errechnet auf Grundlage der Einzelnoten die Gesamtleistung der mündlichen Prüfung, wobei die Disputation ein Drittel und die fächerbezogene Vertiefung mit zwei Dritteln zu gewichten sind. Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden gestrichen.
- (8) Stellt die Prüfungskommission fest, dass die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde, so kann die Disputation mit fächerbezogener Vertiefung einmal wiederholt werden.

§ 22 **Gesamtnote der Promotion**

Die Prüfungskommission bildet die Gesamtnote nach § 15 Absatz 8 aus dem arithmetischen Mittel der Note der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung; dabei wird die Note der Dissertation 2-fach gewichtet. Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden gestrichen.

§ 23 **Erfolgreiche Beendigung des Promotionsverfahrens und Wiederholung**

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die Dissertation und/oder die mündliche Prüfung als endgültig nicht genügend bewertet worden ist (§§ 18,20,21).
- (2) Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, so kann es nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Dissertation aus dem ersten Verfahren kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf das neue Verfahren angerechnet werden; eine schriftliche Prüfung gemäß § 4 Absatz 3 und § 7 muss nicht wiederholt werden.
- (4) Der Promotionsprüfungsausschuss bestimmt die Frist, nach der die Wiederholung frühestens möglich ist. Muss die mündliche Prüfung wiederholt werden, so bestimmt der Promotionsprüfungsausschuss die Frist, nach der die Wiederholung spätestens abgeschlossen sein muss.

§ 24 **Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Ist die Prüfung bestanden, so hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation zu veröffentlichen. Die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilt die Dekanin oder der Dekan in Einvernehmen mit den Gutachtenden schriftlich der Bewerberin oder dem Bewerber. In den Gutachten formulierte Auflagen sind vor der Veröffentlichung umzusetzen.
- (2) Wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung übernimmt, sind vier Exemplare der Fakultät und zwei Exemplare der Universitätsbibliothek abzuliefern.
- (3) Das Erfordernis der Veröffentlichung ist auch erfüllt, wenn die Verfasserin oder der Verfasser die Dissertation über die Universitätsbibliothek Kiel in allgemein zugänglichen elektronischen Medien verfügbar macht. Dabei sind die zu übergebenden Dateien nach

den Vorgaben der Universitätsbibliothek Kiel zu gestalten. Außerdem müssen zwei gebundene Exemplare abgeliefert werden.

- (4) Die Ablieferung hat innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren bisher erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers diese Frist verlängern.

§ 25 **Vollzug der Promotion**

- (1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Promotionsverfahren wird die Promotion unter Aushändigung einer Urkunde in einem angemessenen Rahmen vollzogen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan nimmt nach Aushändigung der Urkunde der oder dem Promovierten mit Handschlag folgendes freiwilliges Versprechen ab:
„promitto ac spondeo me doctrinam evangelii constanter professorum atque vitam christianis dignam acturam“ beziehungsweise „promitto ac spondeo me doctrinam evangelii constanter professorum atque vitam christianis dignam acturum“.
- (3) Mit Vollzug der Promotion erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann die Führung des Doktorgrades vor Erfüllung der Verpflichtungen aus § 23 Absatz 2 gestatten, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Verlagsvertrag vorlegt, nach dem die Veröffentlichung der Dissertation in angemessener Zeit gesichert ist.
- (5) Die Urkunde ist vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare (§ 24 Absatz 2 und 3) zu datieren. In der Urkunde sind die Gutachterinnen und Gutachter zu nennen und die Gesamtnote aufzuführen. Eine Ausfertigung der Urkunde ist zu den Fakultätsakten zu nehmen. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag eine Bescheinigung der Dekanin oder des Dekans über die Bewertung der Dissertation.

§ 26 **Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der Promotionsprüfungsausschuss hat in schweren Fällen die Promotionsleistung für ungültig zu erklären, insbesondere wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand grob gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat. Bei leichten Verstößen entscheidet er nach Beratung im eigenen Ermessen über die Maßnahmen zur Ahndung des Verhaltens.
- (2) Die Fakultät hat die Verleihung des Doktorgrades zu widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Grad durch grobe Verstöße gegen die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis erworben worden ist.
- (3) Die Fakultät kann die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand in ihrer wissenschaftlichen Arbeit grobe Verstöße gegen die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis begeht.
- (4) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 bis 3 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören. Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 2 und 3 werden in der Regel externe Gutachten angefordert.
- (5) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle diesbezüglichen Urkunden unverzüglich zurückzugeben.

§ 27

Promotionsprüfungsverfahren in Kooperation mit einer oder mehreren ausländischen Hochschule(n)

- (1) Die Theologische Fakultät kann gemeinsam mit einer oder mehreren wissenschaftlichen ausländischen Hochschule(n) (nachfolgend: Partnerhochschulen), mit der die Fakultät und ihre Einrichtungen wissenschaftlich zusammenarbeiten, aufgrund einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation und einer gemeinsam durchgeführten mündlichen Abschlussprüfung einen Dokortitel verleihen. Der Titel kann in Form eines Joint Degree oder eines Double Degree verliehen werden. Einzelheiten dazu regeln die Kooperationspartner. Es kann wahlweise der Titel der Fakultät in seiner deutschen Fassung oder der ausländische Titel einer der Partnerhochschulen geführt werden.
- (2) Für das multinationale Promotionsprüfungsverfahren trifft die Theologische Fakultät mit der Partnerhochschule oder den Partnerhochschulen eine Vereinbarung.
- (3) Soweit in diesem Paragraphen nicht abweichend geregelt, gelten die sonstigen Vorschriften dieser Ordnung.
- (4) Die Zulassung zu einem multinationalen Promotionsprüfungsverfahren setzt voraus:
 1. das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
 2. Kenntnisse in der Sprache des Landes der jeweiligen Partnerhochschule(n)
 3. die Absprache des Dissertationsthemas mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Theologischen Fakultät sowie einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Partnerhochschule(n).
- (5) Mit der Annahme hat die Doktorandin oder der Doktorand Zugang zu den Einrichtungen der Theologischen Fakultät im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen.
- (6) Im Rahmen der Anfertigung der Dissertation soll die angenommene Doktorandin oder der angenommene Doktorand einen mindestens sechsmonatigen Forschungsaufenthalt an der jeweiligen Partnerhochschule beziehungsweise den jeweiligen Partnerhochschulen absolvieren.
- (7) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter wird aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der Theologischen Fakultät gemäß § 4 Absatz 1 bestellt. Mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter wird aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der Partnerhochschule(n) bestellt.
- (8) Bei einem multinationalen Promotionsverfahren gehören dem Promotionsprüfungsausschuss mindestens eine Prüfungsberechtigte oder eines Prüfungsberechtigten der Partnerhochschule(n) an.
- (9) Die Dissertation wird in deutscher Sprache oder in einer Sprache der Partnerhochschule(n) angefertigt. Voraussetzung ist, dass eine ausreichende Anzahl von Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden kann, die diese Sprachen beherrschen; für das Promotionsprüfungsverfahren gilt dieses entsprechend.
- (10) Der Dissertation ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache beziehungsweise in den jeweils anderen Sprachen im Umfang von mindestens zehn Seiten beizufügen.

§ 28

Ehrenpromotion

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um Theologie und Kirche kann die Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) verleihen.

- (2) Beabsichtigt die Fakultät durch Beschluss des Fakultätskonvents eine solche Ehrung, ist dem Senat rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Geehrten hervorgehoben werden. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt in einem angemessenen Rahmen.

§ 29

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen der oder des Promotionsprüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 kann die oder der Behindertenbeauftragte der Universität beteiligt werden.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

§ 30

Übergangsregelungen

Für Promovierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die Arbeit an einer Dissertation nach Absprache mit einem hauptamtlich tätigen habilitierten Mitglied des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät bereits überprüfbar aufgenommen haben und dies dem Dekanat innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzeigen, ist die nach § 31 Absatz 2 außer Kraft getretene Promotionsordnung weiter anzuwenden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers findet die geltende Promotionsordnung Anwendung.

§ 31

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom 10. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 54) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Juli 2020 erteilt.

Kiel, den 20. Juli 2020

Prof. Dr. André Munzinger
Dekan der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel